

# **Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf Vom 21.12.2010**

## § 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 2. August 2006, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzungen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf zum Vollzug der Namensänderung vom 30. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Punkt nach Satz 2 wird durch ein Komma ersetzt. Danach werden folgende Worte angefügt: "es sei denn, die Beurlaubung ist durch Gründe im Sinn von § 8 Abs. 4 Satz 1 RaPO bedingt."

2. Nach § 21 wird eingefügt:

D) Sonderbestimmungen für das Sommersemester 2011

## § 22

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation von Absolventen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums erfolgt zunächst auflösend bedingt auf Grundlage des Zeugnisses über die Ausbildungsabschnitte 12/1 bis 13/1. <sup>2</sup>Das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung vom 2. Mai 2011 ist bis zum 7. Mai 2011 nachzureichen. <sup>3</sup>Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Immatrikulation.

(2) <sup>1</sup>Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger liegt abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 6 Nr. 2 die Immatrikulationsfrist im Sommersemester 2011 im Zeitraum vom 15. März 2011 bis 15. April 2011. <sup>2</sup>Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 kann die Immatrikulation auf Antrag bis zum 7. Mai 2011 zurückgenommen werden."

(3) <sup>1</sup>Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zum Sommersemester 2011 beginnt die Vorlesungszeit am 2. Mai 2011 und endet am 5. August 2011. <sup>2</sup>Für höhere Fachsemester verbleibt es bei der regulären Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit.

3. Der bisherige Abschnitt D wird Abschnitt E. Der bisherige § 22 wird § 23.

Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung  
der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

---

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 2 und Nr. 3 dieser Änderungssatzung tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 15.12.2010 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 21.12.2010.

Freising, 21.12.2010

Prof. Hermann Heiler  
Präsident

Die Satzung wurde am 21.12.2010 in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 21.12.2010 durch Anschlag in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.12.2010.